

Artikel 9

In der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung eine wichtige, bei Bedarf auch koordinierende Rolle spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung maßgeblicher öffentlicher und privater Akteure, sollen die Staaten die Schaffung, Weiterentwicklung und Stärkung wirksamer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁴⁹³³ fördern.

Artikel 10

1. Bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung kommt verschiedenen Akteuren der Gesellschaft, darunter Bildungseinrichtungen, den Me-

wohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlich-

Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen be-

wägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

2. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Artikel 12

Zwischenstaatliche Mitteilungen

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklä-

ten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.

2. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als ge-

